

Erläuterung zu den Versicherungs Erfordernissen:

Das LBA-Schreiben ist die Grundlage für die Betrachtung, was innerhalb in der deutschen Rechtslage möglich ist. Der DHV benötigt die bekannte Pilotenerklärung als Eingangsvoraussetzung für den Wettkampf. (Für den DHV als Wettkampfveranstalter ist es haftungsrechtlich sehr problematisch, Protos mitfliegen zu lassen.)

Was genau zwischen Hersteller und Pilot im Einzelnen vereinbart wird, müssen die zwei Parteien unter sich ausmachen. Das LBA hat hierfür keine sehr detaillierten Vorgaben gemacht, also bleibt ein Gestaltungsspielraum. Für Versicherungsfragen des Herstellers war der DHV bisher nicht zuständig und das soll auch so bleiben.

Die Versicherungsfragen des Erprobungs-Piloten sind, was Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung angeht, positiv beantwortet. Für die Gerätehaftpflichtversicherung gilt zwar, dass sie nicht zahlen muss, wenn der Unfall auf das Fehlen der Musterprüfung zurückzuführen ist. Aber diese Kausalität ist in keinem einzigen Fall hergestellt worden und Gerling hat es in unserer Jahrzehnte währenden Zusammenarbeit auch nie versucht.